

## 2.1.4

### Naturschutzgebiet Tatenhauser Wald

Gemeinde: Stadt Halle  
Gemarkung: Hörste Tatenhausen  
Flur: 3, 5 jeweils 1, 2 jeweils  
teilweise teilweise

Größe: 114 ha

#### Schutzgegenstand:

Beim Naturschutzgebiet Tatenhauser Wald handelt es sich um einen großflächigen Laub-Nadelwaldkomplex nördlich von Tatenhausen. Es dominieren Buchen- und Eichenwälder mit hohen Altholzanteilen. Der Wald wird vom Oberlauf des Laibaches durchflossen. Eingebettet in den Waldkomplex sind Auenwaldbestände entlang des Bachlaufes. Nördlich von Schloß Tatenhausen befindet sich ein größerer Schilfbestand mit Kleingewässern im Bereich der Torfkuhle. Im Osten des Gebietes liegt ein Abtragungsgewässer mit einem hohen Anteil naturnah gestalteter Ufer.

#### Schutzzweck

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Erhalt und Optimierung des großflächigen, vielfältigen Biotopkomplexes mit ausgedehnten naturnahen Laubwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

#### Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich „zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie“.

Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),

Hainsimsen Buchenwald (9110)

Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Weiterhin sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden:

Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Eisvogel, Kammolch, Schwarzspecht

## 2.1.0

Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.7 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die Kernfläche des Gebietes ist seit Januar 2000 durch Verordnung der Bezirksregierung einstweilig sichergestellt.

In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung

### 2.1.0.1

**Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.**

**Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.**

### 2.1.0.2

**Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.**

### 2.1.0.3

**Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.7:**

**In den unter 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.**

### 2.1.0.3.1

**Insbesondere ist es verboten:**

**bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;**

**unberührt von diesem Verbot bleiben**

- die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- die Anlage von Holzurückplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

### 2.1.0.3.2

**vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;**

**unberührt von diesem Verbot bleiben**

- das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt;

### 2.1.0.3.3

**Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;**

oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im Naturschutzgebiet, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiungen erteilen.

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

<b>2.1.0.3.4</b>	<p><b>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</b></p> <p><b>unberührt von diesem Verbot bleibt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</li> </ul>	<p>Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.</p>
<b>2.1.0.3.5</b>	<p><b>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</b></p> <p><b>unberührt von diesem Verbot bleibt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</li> </ul>	<p>Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen.</p> <p>Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>
<b>2.1.0.3.6</b>	<p><b>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, anzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</b></p> <p><b>unberührt von diesem Verbot bleiben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden, an Uferändern;</li> <li>– die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, auf den Hofstellen;</li> <li>– die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;</li> </ul>	<p>Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.</p>
<b>2.1.0.3.7</b>	<p><b>Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter anzubringen sowie Silage- und Gärfermenten anzulegen;</b></p> <p><b>unberührt von diesem Verbot bleiben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden,</li> <li>– die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist,</li> </ul>	<p>Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmä-</p>

### 2.1.0.3.8

- die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

**chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;**

**unberührt von diesem Verbot bleiben**

- das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer,
- die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen;

### 2.1.0.3.9

**Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;**

**unberührt von diesem Verbot bleiben**

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die Erweiterung der betriebenen Abgrabung im Naturschutzgebiet Barrelpäule nach Westen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbe-

hörde Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.

*Erforderliche Ergänzung nach der Offenlegung:*

Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder mit Gülle gedüngt werden. In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) zulässig ist, als hergestellt.

Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.

Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.

*Erforderliche Ergänzung nach der Offenlegung:*

Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder punktuell behandelt werden.

Eine an den Naturschutzzielen orientierte Erweiterung der im Erweiterungsbereich

	hörde;	des Naturschutzgebietes betriebenen Abgrabung bis an den Ruthebach ist mit Auflagen vertretbar.
<b>2.1.0.3.10</b>	die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;	
<b>2.1.0.3.11</b>	Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;	
<b>2.1.0.3.12</b>	Gewässer fischereilich zu nutzen;  unberührt von diesem Verbot bleiben  – die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,  – die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;  – die extensive fischereiliche Nutzung der Abgrabungsgewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;	Bei der Erneuerung wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse werden für stehende Gewässer von gewisser Größe (ca. 0,25 ha) Befreiungen für eine extensive fischereiliche Nutzung in Aussicht gestellt, sofern der Schutzzweck für die jeweiligen Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Durch Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Ziele für das Naturschutzgebiet nicht gefährdet werden. Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.
<b>2.1.0.3.13</b>	Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
<b>2.1.0.3.14</b>	Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;  unberührt von diesem Verbot bleiben  – das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,  – das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,  – das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens sowie Bergens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,  – das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,  – das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung,  das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungs berechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind. Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

### 2.1.0.3.15

Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;

Als befestigt gelten asphaltierte und durchgehend geschotterte Wirtschaftswegen.

### 2.1.0.3.16

Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

unberührt von diesem Verbot bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen,
- Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.

Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.

### 2.1.0.3.17

wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

### 2.1.0.3.18

Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwick-

	<p>lungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <p>– Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	<p>Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.</p>
<b>2.1.0.3.19</b>	zu lagern oder Feuer zu machen;	
<b>2.1.0.3.20</b>	Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;	
<b>2.1.0.3.21</b>	Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;	<p>Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.</p>
<b>2.1.0.3.22</b>	gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;	<p>Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p>
<b>2.1.0.3.23</b>	Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;	<p>Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (MURL 1994) zu fördern.</p> <p>Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.</p>
<b>2.1.0.3.24</b>	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <p>– Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;</p>	
<b>2.1.0.3.25</b>	<p>wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <p>– das Abräumen auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung,</p> <p>– Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;</p>	<p>Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Biotop von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.</p> <p>Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.</p>
<b>2.1.0.3.26</b>	Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetationskundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener	<p>Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstilllegungsprogrammes der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland. Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine</p>

**Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;**

**unberührt von diesem Verbot bleibt**

**- die natürliche Entwicklung von Waldgesellschaften auf Brachflächen;**

Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.

Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können.

Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

*Erforderliche Ergänzung nach der Offenlegung:*

Auf Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, sind nach Beendigung des Vertrages im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Pflegeumbrüche möglich.

**2.1.0.3.27** Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;

**2.1.0.4** Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.

**2.1.4.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet „Tatenhauser Wald“ insbesondere verboten:

**2.1.4.1.1** Einzelbäume mit Höhlen, insbesondere Brutplätze des Schwarzspechtes oder Fledermausquartiere zu beschädigen oder zu beseitigen;

**2.1.4.1.2** Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

**unberührt von diesem Verbot bleiben:**

**Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz und das Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.**

**Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:**

**2.1.4.1.3** Kahlhiebe vorzunehmen.

**Unberührt von diesem Verbot bleiben: notwendige Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde**

Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gelten die Verbote des Landschaftsplanes für alle zulässigen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der A33 nicht. Sofern das Verbot der wirtschaftlich notwendigen Endnutzung entgegensteht, ist eine finanzielle Regelung erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine zeitnahe vertragliche Regelung anzustreben.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.



#### 2.1.4.2

**Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen. Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.**

Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-Buchenwaldkomplexes sowie der Erlen-Auenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten.

Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) zu fördern.

Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.